

Konzeption Kommunale und präventive Jugendarbeit

Gliederung

1. Grundlagen der Kommunalen Jugendarbeit

- 1.1 Grundsätzliches zu den Aufgaben der Kommunalen Jugendarbeit
- 1.2 Kinder- und Jugendarbeit als Leistung der Jugendhilfe
 - 1.2.1 Gesetzlicher Hintergrund der Aufgaben der Kommunalen Jugendarbeit
 - 1.2.2 Fachlicher Hintergrund der Aufgaben der Kommunalen Jugendarbeit
- 1.3 Aufgaben Kommunalen Jugendarbeit

2. Kommunale und präventive Jugendarbeit im Landkreis Miltenberg

- 2.1 Beratung und Unterstützung der kreisangehörigen Gemeinden
- 2.2 Beratung und Unterstützung der Vereine und Verbände sowie des Kreisjugendrings
- 2.3 Aus- und Weiterbildungsangebote
- 2.4 Initiierung, Durchführung und Reflexion (neuer) Maßnahmen, Projekte und Veranstaltungen der Jugendarbeit z. B. Projekt Zukunft oder Kinderspielstadt
- 2.5 Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz
- 2.6 Öffentlichkeitsarbeit
- 2.7 Sonstige Aufgaben
- 2.8 Personelle Ausstattung

1. Grundlagen der Kommunalen Jugendarbeit

1.1 Grundsätzliches zu den Aufgaben der Kommunalen Jugendarbeit

„Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen gewährleisten, dass die zur Erfüllung der Aufgaben nach diesem Buch erforderlichen und geeigneten Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen den verschiedenen Grundrichtungen der Erziehung entsprechend rechtzeitig und ausreichend zur Verfügung stehen ... Von den für die Jugendhilfe bereitgestellten Mitteln haben sie einen angemessenen Anteil für die Jugendarbeit zu verwenden.“ (§ 79 SGB VIII) Mit der Kommunalen Jugendarbeit nehmen die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe mittels ihrer Jugendämter diese Aufgaben für das Feld der Kinder- und Jugendarbeit (§§ 11, 12 SGB VIII und entsprechenden Aufgaben nach §§ 13, 14 SGB VIII) wahr.

Das Aufgabengebiet der Kommunalen Jugendarbeit entspricht dem zentralen Aufgabenverständnis des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe: Die Kommunalen Jugendpflegerinnen und Jugendpfleger sind im Sinne der Gesamtverantwortung des Jugendamts umfassend für die Planung und Entwicklung der Rahmenbedingungen und für die Förderung der Jugendarbeit in Stadt und Landkreis zuständig.

Die Umsetzung der Aufgaben geschieht, indem die Kommunale Jugendarbeit in den Aufgabenbereichen des §§ 11 und 12 SGB VIII sowie in den mit der Jugendarbeit korrespondierenden Bereichen der §§ 13 (wird in den einzelnen Gebietskörperschaften unterschiedlich ausgelegt) und 14 SGB VIII die Gesamt- und Planungsverantwortung für den örtlichen Träger umsetzt, sowie darauf hinwirkt, dass die Träger der freien Jugendhilfe die erforderlichen Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen der Jugendarbeit bereitstellen und betreiben. Sie fördert diese materiell, ideell und durch Bereitstellung notwendiger Rahmenbedingungen, oder erbringt diese Leistungen selbst, soweit die freien Träger dazu nicht bereit oder auch mit öffentlicher Förderung nicht dazu in der Lage sind.

Die Kommunale Jugendarbeit arbeitet damit an einer möglichst optimalen Planung und Gestaltung, Förderung und Entwicklung von Infrastrukturen der Kinder- und Jugendarbeit.

Dazu gehören:

- Information, Analyse und Entwicklung von Prozessen, Leistungen und Diensten der Kinder- und Jugendarbeit in den Städten und den Landkreisen
- Beratung und Unterstützung anderer Beteiligter (z.B. kreisangehörige Gemeinden, freie Träger)
- Anregungs- und Impulsfunktion zur (Weiter-)Entwicklung der Kinder- und Jugendarbeit
- Förderung und Unterstützung von Aktivitäten und Maßnahmen anderer Beteiligter (materiell, personell, institutionell, ideell)
- gegebenenfalls Durchführung eigener Maßnahmen und Angebote.

(Standards der Kommunalen Jugendarbeit, S. 6, BJR 2011)

1.2 Kinder- und Jugendarbeit als Leistung der Jugendhilfe

1.2.1 Gesetzlicher Hintergrund der Aufgaben der Kommunalen Jugendarbeit

Die Jugendarbeit, die Jugendsozialarbeit und der Erzieherische Kinder- und Jugendschutz bilden im Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII) den ersten Abschnitt der Leistungen und Aufgaben der Jugendhilfe. Der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen wird eine umfassende Erziehungs-, Bildungs-, Förderungs-, Integrations- und Präventionsfunktion zugewiesen. Offen im Zugang, bedürfnisnah, lebenslagenorientiert, mitbestimmt, nicht standardisiert, vielfältig in ihren Leistungen und Angeboten bildet dieser Abschnitt einen elementaren Aufgaben- und Leistungsrahmen des Kinder- und Jugendhilfegesetzes.

Jugendarbeit wird angeboten von Verbänden, Gruppen und Initiativen der Jugend, von anderen Trägern der Jugendarbeit und den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe. Sie umfasst für Mitglieder bestimmte Angebote, die Offene Jugendarbeit und gemeinwesenorientierte Angebote.

§ 11 SGB VIII Kinder- und Jugendarbeit

Der Arbeit mit den Kindern und Jugendlichen wird in § 11 SGB VIII eine umfassende Erziehungs- und Bildungsfunktion zugewiesen.

„Jungen Menschen sind die zur Förderung ihrer Entwicklung erforderlichen Angebote der Jugendarbeit zur Verfügung zu stellen. Sie sollen an den Interessen junger Menschen anknüpfen und von ihnen mitbestimmt werden, sie zur Selbstbestimmung und zur gesellschaftlichen Mitverantwortung befähigen und zur gesellschaftlichen Mitverantwortung und zu sozialem Engagement anregen und hinführen.“ (§ 11 Abs. 1 SGB VIII)

§ 12 SGB VIII Förderung der Jugendverbände

Jugendverbände und Jugendgruppen bilden den Kern der selbstorganisierten, gemeinschaftlich gestalteten und mitverantworteten Jugendarbeit. Ihre Förderung hat damit einen herausgehobenen Stellenwert für die Kommunale Jugendarbeit.

„Die eigenverantwortliche Tätigkeit der Jugendverbände und Jugendgruppen ist unter Wahrung ihres satzungsgemäßen Eigenlebens nach Maßgabe des § 74 SGB VIII zu fördern.“ (§ 12 Abs. 1 SGB VIII)

§ 13 SGB VIII Jugendsozialarbeit „Jungen Menschen, die zum Ausgleich sozialer Benachteiligungen oder zur Überwindung individueller Beeinträchtigungen in erhöhtem Maße auf Unterstützung angewiesen sind, sollen im Rahmen der Jugendhilfe sozialpädagogische Hilfen angeboten werden, die ihre schulische und berufliche Ausbildung, Eingliederung in die Arbeitswelt und ihre soziale Integration fördern.“ (§ 13 Abs. 1 SGB VIII)

Die besonderen integrativen Leistungen der Jugendsozialarbeit nach § 13 SGB VIII korrespondieren mit den Aufgaben der Jugendarbeit. So können z.B. Jugendliche mit besonderem Unterstützungs- und Integrationsbedarf sowohl Adressaten der Jugendsozialarbeit sein und gleichzeitig auch als Teilnehmer/-innen an Aktivitäten der Jugendarbeit partizipieren oder Einrichtungen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit besuchen. Öffentliche wie freie Träger der Kinder- und Jugendarbeit erbringen zahlreiche und qualitativ hochwertige Leistungen im Bereich der

Jugendsozialarbeit. Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit ist in vielen Einrichtungen eng vernetzt. Zum erweiterten Aufgabenbereich der Kreis- und Stadtjugendpfleger/-innen sind deshalb sinnvollerweise auch die mit der Jugendarbeit korrespondierenden Aufgaben der Jugendsozialarbeit zu zählen.

§ 14 SGB VIII Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz

Jungen Menschen und Erziehungsberechtigten sollen Angebote des Erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes gemacht werden. Zum erweiterten Aufgabenbereich der Kreisjugendpfleger/-innen zählen auch bestimmte Aufgaben des Erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes, sofern sie mit den zentralen Aufgabengebieten der Jugendarbeit in fachlicher Verbindung stehen. Die Maßnahmen sollen junge Menschen befähigen, sich vor gefährdenden Einflüssen zu schützen, und sie zu Kritikfähigkeit, Entscheidungsfähigkeit und Eigenverantwortlichkeit sowie zur Verantwortung gegenüber ihren Mitmenschen führen; Eltern und andere Erziehungsberechtigte besser befähigen, Kinder und Jugendliche vor gefährdenden Einflüssen zu schützen.

§ 15 SGB VIII Landesrechtsvorbehalt

Das Landesrecht des Freistaats Bayern regelt in Art. 30 AGSG, dass „... die kreisangehörigen Gemeinden ... entsprechend § 79 Abs. 2 SGB VIII im eigenen Wirkungskreis und in den Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit dafür sorgen (sollen), dass in ihrem örtlichen Bereich die erforderlichen Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen der Jugendarbeit (§§ 11, 12 SGB VIII) rechtzeitig und ausreichend zur Verfügung stehen.“ Die Gesamtverantwortung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe bleibt unberührt; er berät und unterstützt die kreisangehörigen Gemeinden bei der Erfüllung der Aufgaben nach Satz 1 und trägt erforderlichenfalls durch finanzielle Zuwendungen zur Sicherung und zum gleichmäßigen Ausbau eines bedarfsgerechten Leistungsangebots bei.“

(Standards der Kommunalen Jugendarbeit, S. 7-9, BJR 2011)

1.2.2 Fachlicher Hintergrund der Aufgaben der Kommunalen Jugendarbeit

Mitwirkung und Beteiligung auf freiwilliger Grundlage

Die Angebote der Jugendarbeit sind – als konstitutionelle Grundbedingung der Jugendarbeit – „... von jungen Menschen mitbestimmt und mitgestaltet, sie sollen zu Selbstbestimmung befähigen, zu gesellschaftlicher Mitverantwortung hinführen und soziales Engagement anregen“. (§ 11 Abs. 1 SGB VIII)

Die Jugendarbeit fördert bei jungen Menschen Engagement, schafft Möglichkeiten zu Partizipation, Mitbestimmung, Mitgestaltung, Selbstorganisation und ermöglicht vielfältige Gelegenheiten, Verantwortung zu übernehmen, Einfluss zu nehmen und mitzuentcheiden.

Auf der Grundlage freiwilliger Entscheidungen motiviert und qualifiziert sie junge Menschen zu ehrenamtlicher Mitarbeit in der Zivilgesellschaft. Die Einübung von demokratischem Handeln, Mitbestimmung und Mitverantwortung zählt zu den wesentlichen Zielen der Kinder- und Jugendarbeit. Dazu zählen auch die Qualifizierung und die Bereitschaft zu zivilgesellschaftlichem Handeln sowie eine verantwortungsbewusste Übernahme von sozialem Engagement und gesellschaftlicher Mitverantwortung.

Soziales Lernen, ganzheitliche Bildung

Die Jugendarbeit hat wesentliche Anteile am sozialen Lernen und leistet wichtige Beiträge zur Persönlichkeitsbildung von jungen Menschen. Die Kinder- und Jugendarbeit besitzt damit eine wichtige und anerkannte Rolle als Bildungsinstitution. Die „außerschulische Bildung“ der Jugendarbeit arbeitet dabei im Sinne eines ganzheitlichen Bildungsverständnisses an der Förderung aller vielfältigen Potenziale von jungen Menschen. Durch ihre Lebenswelt- und Alltagsorientierung bietet sie eine besondere Chance für die Bildung elementarer Alltagskompetenzen. Sie ist in ihrer spezifischen Form besonders „bildungseffektiv“, da sie von „unten her“, auf der Grundlage von Freiwilligkeit ergebnis- und prozessoffen organisiert ist sowie von den alltäglichen Bedürfnissen der Kindern und Jugendlichen ausgeht. Jugendarbeit unterstützt die Interessen und die eigenen kreativen Fähigkeiten junger Menschen und trägt durch vielfältige Möglichkeiten des sozialen Lernens zur Persönlichkeitsentwicklung, zur kulturellen, politischen und sozialen Bildung bei.

Integraler Teil von Bildungswelten

Die durch die Jugendarbeit ermöglichten und erworbenen Kompetenzen sind für engagierte „Gemeinwesensbürger“ einer funktionierenden Bürgergesellschaft in unseren Städten und Gemeinden von herausragender Bedeutung. Mit ihren Leistungen und Methoden ist die Jugendarbeit eine notwendige Ergänzung zur Wissensbildung an den Schulen. Die Förderung einer partnerschaftlichen Zusammenarbeit der schulischen und außerschulischen Bildung ist deshalb ein zentrales strategisches Ziel und eine Hauptaufgabe Kommunalen Jugendarbeit in den kommenden Jahren. Die Jugendarbeit ist somit integraler Teil der Bildungswelten von Kindern und Jugendlichen und mit ihren Angeboten und Methoden unverzichtbarer Bestandteil von lokalen und regionalen Bildungslandschaften.

Prävention

Nicht nur im Sinne von Bildung als übergreifendem Prinzip besitzt die Jugendarbeit besondere gesellschaftliche Bedeutung. Jugendarbeit befähigt zu Kritikfähigkeit, Entscheidungsfähigkeit und Eigenverantwortlichkeit. Sie führt zu besonderem Verantwortungsbewusstsein gegenüber den Mitmenschen. Somit werden Jugendliche in die Lage versetzt, ihr Lebensumfeld kritisch zu beurteilen und sich vor gefährdenden Einflüssen zu schützen (vgl. § 14 SGB VIII).

Die Leistungen und Aufgaben der Kinder- und Jugendarbeit erfüllen somit in fachlicher Hinsicht auch eine wichtige Funktion im präventiv ausgerichteten Kontext der Jugendhilfe.

Soziale Integration

Kompetente Jugendarbeit wirkt zudem erfolgreich im Bereich der sozialen und beruflichen Integration von jungen Menschen. Am wirksamsten ist die Jugendarbeit dabei mit denjenigen Leistungen, die seit jeher zu ihren Stärken, weil Kernkompetenzen zählen: Die Jugendarbeit ist als unmittelbarer, niederschwelliger Ansprechpartner im Sozialraum für viele Jugendlichen präsent und hat insbesondere mit der Offenen und Mobilen Jugendarbeit gute Zugänge zu integrationsgefährdeten jungen Menschen. In der Jugendarbeit werden junge Menschen persönlich beraten, begleitet und unterstützt. Die Lern- und Bildungsprozesse der Jugendarbeit stärken insbesondere die persönlichen-sozialen Kompetenzen. Die Jugendarbeit wirkt damit als „psychosoziale Elementarstufe“ zu einer beruflichen, sozialen und kulturellen

Integration (vgl. hier die fachlichen Schnittstellen von § 11 und § 13 SGB VIII). Jugendarbeit bringt jungen Menschen Vertrauen, Wertschätzung und persönliche Akzeptanz entgegen. Partizipation der jungen Menschen an gesellschaftlichen Prozessen stellt ein wesentliches Element des Handelns dar. „Empowerment“ in der Jugendarbeit ist darauf ausgerichtet, die Selbstbestimmungspotenziale junger Menschen zu entwickeln, zu fördern und sie in ihrem Entwicklungsprozess hin zu einer selbstverantwortlichen und autonomen Lebensgestaltung zu unterstützen. Damit begleitet die Jugendarbeit ihre Adressaten auf dem Weg zu politischer und gesellschaftlicher Mündigkeit und motiviert zu eigenständigem demokratischen Handeln. In Verwirklichung dieses Auftrags setzt sich die Jugendarbeit parteilich für die Interessen und Bedürfnisse junger Menschen ein, indem sie dazu beiträgt, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen (§ 1 Abs. 3 Satz 4, SGB VIII). Hierzu agiert die Kommunale Jugendarbeit im Sinne eines „Einmischungsauftrages der Jugendhilfe“ motivierend, initiiierend und unterstützend gemeinsam mit einer Vielzahl von Partnern.

Zielgruppen und Partner der Kommunalen Jugendarbeit

Die Leistungen der Jugendarbeit richten sich an alle jungen Menschen. „Angebote der Jugendarbeit können auch Personen, die das 27. Lebensjahr vollendet haben, in angemessenem Umfang einbeziehen“ (§ 11 Abs. 4 SGB VIII).

Die Kommunale Jugendarbeit arbeitet in Erfüllung ihrer Aufgaben darüber hinaus mit allen Menschen aus allen gesellschaftlichen Bereichen und in den verschiedenen Funktionen zusammen (Eltern, ehrenamtliche Mitarbeiter/-innen der Jugendarbeit, politische Mandatsträger, Fachkräfte der Jugendhilfe usw.).

Primäre Zielgruppen sind Multiplikatoren sowie ehrenamtliche und hauptberufliche Mitarbeiter/-innen der Jugendarbeit.

(Standards der Kommunalen Jugendarbeit, S. 10-11, BJR 2011)

1.3 Aufgaben Kommunaler Jugendarbeit

In Umsetzung des zentralen Auftrages der Jugendämter im Bereich „Kinder- und Jugendarbeit“ ergeben sich für die Kreis- und Stadtjugendpfleger/-innen folgende Aufgaben:

Zentrale Aufgaben

- Umsetzungen der Jugendhilfeplanung
- Entwicklung, Konzeptbildung
- Beratung, Anregung und Unterstützung
- Koordination und Vernetzung
- Förderung, Zuschusswesen
- Eigene, ergänzende Maßnahmen und Einrichtungen
- Beratung der Gemeinde-Jugendarbeit

Angrenzende und übergreifende Aufgaben

- Jugendschutz
- Jugendsozialarbeit

Querschnittsaufgaben:

- Gender Mainstreaming
- Beteiligungs- und Partizipationsprozesse

Stand: 15.01.2020

- Soziale Integration u.a.

(Standards der Kommunalen Jugendarbeit, S. 12-14, BJR 2011)

2. Kommunale und präventive Jugendarbeit im Landkreis Miltenberg

- Ansprechpartner für den gesamten Bereich der Jugendarbeit im Landkreis Miltenberg
- Beratung und Unterstützung der kreisangehörigen Gemeinden und des Kreisjugendrings in allen Fragen der Jugendarbeit
- Beratung und Unterstützung der Vereine und Verbände sowie neuer Anbieter von Jugendarbeit
- Initiierung, Durchführung und Reflexion (neuer) Maßnahmen, Projekte und Veranstaltungen der Jugendarbeit
- Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz
- Öffentlichkeitsarbeit
- Sonstige Aufgaben

2.1 Beratung und Unterstützung der kreisangehörigen Gemeinden

Zur Beratung und Unterstützung ist eine kontinuierliche Zusammenarbeit mit den Bürgermeister und Jugendbeauftragten der Gemeinden notwendig. Hierzu gehören regelmäßige persönliche und telefonische Kontakte, Besuche in den Rathäusern und bei Bedarf auch die Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderats.

Eine Beteiligung an der Konzeptentwicklung und Auswahl von MitarbeiterInnen in der Gemeindejugendarbeit wird den Gemeinden angeboten und auch genutzt.

Die Einrichtungen der offenen Jugendarbeit in den kreisangehörigen Gemeinden werden fachlich betreut. Die kommunale Jugendarbeit hat die Leitung und Koordination des Arbeitskreises „Gemeindejugendarbeit“. Regelmäßige Praxisbesuche in den Einrichtungen der offenen Jugendarbeit sind Standard. Kooperationsprojekte im freizeitpädagogischen sowie präventiven Bereich werden regelmäßig durchgeführt.

Die Entwicklung und Weiterführung von Modellen zur Beteiligung von Kindern und Jugendlichen im Rahmen einer eigenständigen Jugendpolitik in den Gemeinden hat in den letzten Jahren große Bedeutung erlangt. Das „Projekt Zukunft“ hat sich im Landkreis etabliert.

Zur fachlichen Unterstützung der Gemeinden werden Handlungsempfehlungen bzw. Handreichungen entwickelt und erstellt. Z.B. Ferienangebote in den Gemeinden (April 2019)

2.2 Beratung und Unterstützung der Vereine und Verbände sowie des Kreisjugendrings

Die KreisjugendpflegerInnen nehmen regelmäßig an den Vorstandssitzungen und Vollversammlungen des Kreisjugendrings und seiner Mitgliedsverbände teil. Eine Beteiligung an Maßnahmen und Projekten des Kreisjugendrings u.a. auch als Kooperationspartner hat sich über lange Jahre hin entwickelt. u.a. die Beteiligung an der Vorbereitung und Durchführung eines Projekttag zur JULEICA-Schulung

Die Beratung und Unterstützung neuer Anbieter von Jugendarbeit erfolgt- sowohl durch eine Unterstützung im konzeptionellen als auch evtl. im organisatorischen Bereich.

Eine Beratung und evtl. Schulung im Rahmen von Betreuungsangeboten in außerschulischen Zeiten ist bereits erfolgt und bei Bedarf auszubauen.

2.3 Aus- und Weiterbildungsangebote

- Planung und Durchführung von Fortbildungsangeboten, z. B. „Fachdialog Jugend“:
 - Ideenfindung für die jeweilige Fortbildungsveranstaltung
 - Themenfestlegung,
 - Referentensuche, Terminierung, Raumsuche, Erstellung einer Ausschreibung, Text, Layout, Flyer, Pressemitteilung, Ausschreibung über Presse etc. Versand der Flyer, email Infos
 - Konkrete Vorbereitung der Veranstaltung vor Ort, evtl. Bewirtung, techn. Mittler etc.
 - Durchführung der Veranstaltung
 - Abrechnung der Veranstaltung
 - Referentenhonorar, Getränke etc.
 - Erstellung von Teilnahmebescheinigungen und Versand
- Ideenfindung für neue Formen der Fort- und Weiterbildung
- Treffen mit den hauptamtlichen KollegInnen im Landkreis, Diskussion neuer Formen der Kooperation

2.4 Initiierung, Durchführung und Reflexion (neuer) Maßnahmen, Projekte und Veranstaltungen der Jugendarbeit z. B. Projekt Zukunft oder Kinderspielstadt

Planung und Durchführung von landkreisweiten freizeitpädagogischen Maßnahmen der Kinder- und Jugenderholung z.B. Abenteuerspielplatz (1 - 2 Wochen, je eine Woche in unterschiedlichen Gemeinden, je 80 Kinder) , Pfingstfreizeit , Familientag(e), Kinderkursommer (1 - 2 Wochen, je eine Woche in unterschiedlichen Gemeinden, je 30 Kinder, Kinderspielstadt (1 - 2 Wochen, in einer Gemeinde, je 80 Kinder) –Familientag(e) in Landkreisgemeinden

Bei allen Angeboten ist eine fachlich fundierte Konzeption notwendig. Eine umfangreiche Vorbereitung, die Absprachen mit Kooperationspartnern, die Akquise und Schulung von BetreuerInnen, die Durchführung und Nachbereitung (Abrechnungen, Dokumentation, Öffentlichkeitsarbeit) schließen sich an! Weiterhin sind Planung und Durchführung von jugendkulturellen Veranstaltungen, Formen der außerschulischen Jugendbildung sowie geschlechtsspezifische Angebote Arbeitsaufträge an die KOJA.

Der „Kinderstadtplan“ als Angebot für Kommunen im Bereich politische Bildung und Partizipation für Kinder und Jugendliche, das „Projekt Zukunft“ – als Partizipationsprojekt der Kommunalen Jugendarbeit in Kooperation mit kreisangehörigen Gemeinden, „Rollen aus dem Bild“ – geschlechtsuntypische Berufswahl – in Kooperation mit der Gleichstellungsstelle seien exemplarisch genannt.

Neue Projekte – z.B. „Projekt Zukunft“ als Partizipationsmodell oder die Ferienaktion „Kinderspielstadt“ sind notwendig, um auf die sich verändernden Lebenswelten und Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen zu reagieren.

Von der Ideenfindung bis zur Konkretisierung dieser Ideen in kollegialem Austausch bedarf es vielfältiger Schritte.

(kurze) Planungstreffen, evtl. Vorstellung der Idee bei notwendigen

Entscheidungsträgern, Gespräche mit der Sachbereichsleitung, Erstellung des Grobkonzeptes, Ablaufbeschreibung mit Zielgruppenbeschreibung und möglichen Kooperationspartnern, Kostenaufstellung, Erstellung eines Zeit- und Medienrasters, direkter Kontakt mit Kooperationspartnern, Gespräche zur Klärung und Festlegung des endgültigen Konzeptes und der jeweiligen Zuständigkeiten, Erstellung einer detaillierten Projektbeschreibung, Konkrete Planung und Durchführung des Projektes - je nach Art des Projektes sind die Planungs- und Durchführungsmodalitäten sehr unterschiedlich, Auswertung

2.5 Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz

- Es erfolgt die Vertretung des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes in der Öffentlichkeit durch Präsenz und Teilnahme an entsprechenden Veranstaltungen und Aktionen.
- Erstellen von Presseartikeln in Printmedien, Veröffentlichungen auf der Homepage z.B. Safer Internet Day Aktionen.
- Eine Förderung und Unterstützung von Multiplikatoren, Vereinen, Initiativen und Verbänden, geschieht z. B. durch Multiplikatorenschulungen, den Verleih von Materialien und eine gezielte Beratung.
- Angebote und Schulungen zur Prävention von sexuellem Missbrauch
- (Theater-)Projekte und Angebote an Schulen, wie Selbstbehauptungskurse für Mädchen, Themenwochen und Ausstellungen zu aktuellen Problemlagen (z.B. Flucht und Flüchtlinge), Medienpädagogische Angebote
- Erlebnispädagogische Angebote (Teamtraining, Förderung der Sozialkompetenz)
- Gewaltprävention und Fairness-Training
- Anregung, Unterstützung und Durchführung von gemeindeübergreifenden Projekten und Maßnahmen des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes, wie z. B. „Starke Kinder“, Trickfilmseminar und SMAT (SchülerMultiplikatorenAlkoholTabak) erfüllen u.a. die Vorgaben des §14KJHG.
- „Prävention Rechtsextremismus“ - hierzu zählt die Bearbeitung der Anfragen aus Schulen, Vereine und Verbänden, sowie die Vermittlung und evtl. auch die Durchführung von eigenen (kultur)-pädagogischen Angeboten.
- Die kommunale und präventive Jugendarbeit ist weiterhin zuständig für die Beratung der Gemeinden, Vereine und Verbände im Bereich des §72 a SGBVIII – erweiterte polizeiliche Führungszeugnisse (Schnittstelle zur Fachstelle BE). Dazu zählt u.a. die Bearbeitung von Anfragen bezüglich der Notwendigkeit eines solchen Zeugnisses, sowie des Abschlusses von notwendigen Vereinbarungen mit dem öffentlichen Träger.
- Vertretung des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes in Arbeitskreisen und Gremien Arbeitskreis Medien, KOOP (Kooperationsgruppe Prävention), Präventionsausschuss
- Treffen und Kooperationen im Rahmen der überregionalen Zusammenarbeit in der Region 1

2.6 Öffentlichkeitsarbeit

- Pflege der Homepage
- Erstellung von Pressetexten mit dem Hinweis auf die Angebote der Stelle und evtl. neue wichtige Informationen bzw. gesetzliche Änderungen
- Teilnahme an Veranstaltungen der Vereine und Verbände; Eröffnungen, Ehrungen, Vollversammlungen etc.
- Erstellung von Grußworten

2.7 Sonstige Aufgaben

Zeltplätze

Der Landkreis Miltenberg ist Träger zweier Jugendzeltplätze. Die Belegung und Abrechnung erfolgt über die Gemeinden Mönchberg und Schneeberg. Der Platzwart ist für alle Fragen vor Ort zuständig.

Die kommunale Jugendarbeit ist Ansprechpartner für die jeweiligen Gemeinden und Platzwarte. Die KOJA ist Ansprechpartner für die am Zeltplatz beteiligten Sachbereiche im LRA (Bauamt, Umweltamt, Gesundheitsamt, Kämmerei, öffentliche Sicherheit)

Die Bearbeitung der Abrechnung erfolgt über die KOJA. Es finden mind. zwei Begehungen und Besprechungen pro Jahr auf dem Zeltplatz bzw. in den jeweiligen Kommunen statt. Ortsbegehungen u.a. mit dem Gesundheitsamt sowie Ortsbesuche nach Notwendigkeit und Problemstellung z.B. bei Problemen mit der Müllentsorgung und hygienischen Problemen

Spielgeräteverleih

Die Kommunale Jugendarbeit verfügt über einen großen Fundus an Spielgeräten, Buttonmaschinen, sowie zweier Hüpfburgen für den Einsatz im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit. Dieses Material wird an Kindergärten, Schulen, Vereine und Verbände verleihen. Die gesamte Organisation dieses Verleihs, die Wartung der Geräte sowie die Abrechnung erfolgt über die Kommunale Jugendarbeit.

Teilnahme an Tagungen, Sitzungen und Vernetzungstreffen

Teilnahme an überörtlichen Vernetzungstreffen in der Region 1

Teilnahme an Sitzungen des JHA nach Bedarf

Teilnahme am Planungsprozess Jugendhilfeplanung im LK Miltenberg.

Teilnahme an Fach-, Bezirks- und Landestagungen der Kommunalen Jugendarbeit Bayern u.a. unter Federführung des bay. Jugendrings

Teilnahme an den Stockheimer Klausurtagen

Weiterbildung

Teilnahme an fachlich erforderlichen Fort- und Weiterbildungen
Literaturstudium

2.8 Personelle Ausstattung

Die Umsetzung der Aufgaben der Kommunale Jugendarbeit werden von den Kreisjugendpflegern sowie einer Verwaltungskraft war genommen

Die genaue Zuschreibung ist der jeweiligen Stellenbeschreibung bzw. dem Organisationsgutachten zu entnehmen.

Miltenberg im Januar 2020

Simon Schuster und Helmut Platz
Kreisjugendpfleger

Quelle: Bayerischer Jugendring, Standards der kommunalen Jugendarbeit in Bayern, Empfehlungen des Bayerischen Jugendrings nach § 85 Abs. 2 SGB VIII für die Jugendämter in Bayern, Stand: September 2011